



Schulmitwirkung 2014/2015

Die Schulmitwirkung ist geregelt im Siebten Teil des Schulgesetzes (§§ 62–77SchulG/BASS 1–1).	Mitwirkungsorgan	Aufgaben/Rechte/Pflichten
Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5	Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher und deren Vertreterinnen und Vertreter (§ 74Abs. 2SchulG) 6 Vertretungen für die Schulkonferenz 1-2 Vertretung für die Fachkonferenzen	Pro Klasse in Sekundarstufe 1 werden 1 Schülerverepreter und 1 –stellvertreter gewählt. Sekundarstufe II = gymnasiale Oberstufe = Jahrgangsstufen EF, Q1 und Q2: Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt sie für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für den Schülerrat.(§ 74Abs. 3SchulG) Beispiel: 100 SuS = 5 Schülerverepreter plus 5 –stellvertreter 105 SuS = 6 Schülerverepreter plus 6 –stellvertreter
Lehrerinnen und Lehrer Lehrerrat	Lehrerrat (§ 69Abs. 1SchulG) 6 Vertretungen für die Schulkonferenz (§ 68Abs. 4SchulG) Vorsitz und Stellvertretung für sein Organ (§ 69Abs. 1SchulG)	Mitglieder der Lehrerkonferenz und somit stimmberechtigt und wählbar sowohl für den Lehrerrat als auch für die Schulkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer(hierzu zählen auch die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter) sowie die sonstigen im Landesdienst stehenden pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. (§ 68SchulG) Nicht Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die pädagogischen Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht im Landesdienst stehen. Die Lehrerkonferenz kann aber auch sie als Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz wählen. In den Lehrerrat können sie nicht gewählt werden. Der Lehrerrat wird für die Dauer von vier Schuljahren gewählt. (§ 69Abs. 1SchulG)

<p>Eltern (=Pflegschaft) der Klassen</p>	<p>Vorsitz und Stellvertretung ihres Organs(§ 73Abs. 1SchulG)</p>	<p>Wahlberechtigte Mitglieder der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Jahrgangsstufe.</p> <p>Pro Klasse in Sekundarstufe 1 werden 1 Pflegschaftsvertreter und 1 –stellvertreter gewählt.</p>
<p>Eltern (=Pflegschaft) der Jahrgangsstufen</p>	<p>Vertretungen für die Schulpflegschaft(§ 73Abs. 3SchulG)</p>	<p>Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. (§ 73Abs. 1SchulG)</p> <p>Sekundarstufe II = gymnasiale Oberstufe = Jahrgangsstufen EF, Q1 und Q2: Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt sie für je weitere 20 Personen einen Vertreter.</p>
<p>Schulpflegschaft</p>	<p>Vorsitz und Stellvertretung (1/1) für ihr Organ (§ 74Abs.3SchulG)</p> <p>1+5 Vertretung der Eltern (5) für die Schulkonferenz(§ 72Abs. 2SchulG) Die Schulpflegschaftsvorsitzende ist gesetztes Mitglied.</p> <p>Vertretung der Eltern für die Fachkonferenzen(§ 72Abs. 2SchulG)</p>	<p>Beispiel:</p> <p>100 SuS = 5 Pflegschaftsvertreter plus 5 –stellvertreter 105 SuS = 6 Pflegschaftsvertreter plus 6 –stellvertreter</p> <p>Mitglieder der Schulpflegschaft und somit wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufenpflegschaften gewählten Vertreterinnen und Vertreter.</p> <p>Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften; sie werden Mitglied der Schulpflegschaft. (§ 72Abs.1SchulG)</p>